

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (vgl. BGBl. Teil I, Nr. 79 vom 23.11.2021, S. 4906 ff.)

Stand: 24.11.2021

Überblick über die Neuregelung gem. § 28a Absatz 7- 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019:¹

1.

Rückblick: § 28a Abs. 7 IfSG in der alten Fassung erlaubte den Bundesländern bisher, bei einer konkreten Gefahr einer epidemischen Ausbreitung des Corona-Virus Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die zugrundeliegende epidemische Notlage lief am 25.11.2021 aus.

2.

Dies gilt seit dem 24.11.2021: Die bisherige o. g. Regelung wurde ersetzt durch einen Maßnahmenkatalog, der – nunmehr unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – **bis zum 19.03.2022** zur Anwendung kommen kann, vgl. **§ 28a Abs. 7 -10 IfSG** neu. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist gesetzlich vorgesehen.

Der Katalog erlaubt gem. **§ 28a Abs. 7 Satz 1 IfSG** neu die behördliche Anordnung

- von Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum
- der Maskenpflicht
- der Pflicht zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen,
- von Hygienekonzepten - auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen,
- der Beschränkung der Anzahl der Personen
- von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 IfSG usw.
- der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern (zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten)

Nach **§ 28a Abs. 7 Satz 2 -4 IfSG** kommen auch individuelle Schutzmaßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen usw. in Betracht. Im Einzelfall kann sogar die Schließung von

¹ Beachte: Es handelt sich um keine vollständige Aufzählung sämtlicher Neuregelungen.

Einrichtungen erlaubt sein - dabei sind aber die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Nach **§ 28a Abs. 8 IfSG** können die Länder in besonderen Fällen konkreter epidemischer Gefahr weitere Anordnungen treffen, wenn ihre jeweiligen Landtage entsprechende Beschlüsse fassen. Es muss keine epidemische Lage von nationaler Tragweite mehr vorliegen. Generelle Ausgangsbeschränkungen oder Veranstaltungs- und Versammlungsverbote sind hingegen ebenso ausgeschlossen wie die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Nach **§ 28a Abs. 9 IfSG** gilt die folgende Übergangsregelung: Bestimmte von den Ländern bereits beschlossene Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG dürfen längstens bis zum **15. Dezember 2021** bestehen bleiben.

Nach **§ 28a Abs. 10 IfSG** müssen Rechtsverordnungen, die gem. Abs. 7 oder Abs. 8 S. 1 erlassen worden sind, spätestens mit Ablauf des **19.03.2022** außer Kraft treten. Die Vorschrift enthält eine Verlängerungsoption von bis zu drei Monaten.